

Brüssel, 16 March 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
BDEW-Vertretung bei der EU**

Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien

www.bdeu.de

Positionspapier

Post 2030 Framework

Europas Klimapolitik nach 2030: Leitplanken für die Energiewirtschaft

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1	Einführung.....	4
2	Zusammenfassung	5
3	Klimagesetz	8
3.1	Klimaziel 2040	8
3.2	ESR: Ziele und Anstrengungen der Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030.....	8
3.3	Internationale Gutschriften	9
4	Emissionshandelssystem (ETS)	11
4.1	ETS 1.....	12
4.1.1	Cap, Reduktionspfad und Marktstabilität	12
4.1.2	Wettbewerbsfähigkeit und Carbon-Leakage-Schutz: ein funktionaler CBAM	13
4.1.3	Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Marktliquidität	14
4.1.4	Integration von Negativemissionen in den ETS 1	15
4.2	ETS 2.....	16
4.2.1	Vollständige und einheitliche Einführung des ETS 2 in der EU.....	16
4.2.2	Preisstabilität und CO ₂ -Preisdämpfungsmaßnahmen	17
4.2.3	Soziale Flankierung und Klimasozialfonds	17
4.2.4	Ablösung nationaler Systeme, Auswirkungen auf die ESR	18
5	Erneuerbare Energien	18
5.1	Erneuerbare Energien Ziel	19
5.2	Unterziele.....	19
5.3	Regulatorischer Rahmen der RED	20
6	Flottengrenzwerte	20
7	Energieeffizienz	21
7.1	Primärenergieverbrauch	22
7.2	Endenergieverbrauch und Systemeffizienz	22
7.3	Gebäudeeffizienz	23

8	Flexibilisierung	23
9	Governance-Verordnung.....	24
10	Energiesystem der Zukunft	25
10.1	Elektrifizierung	25
10.2	Moleküle	26
10.2.1	RFNBO delegierter Rechtsakt	26
10.2.2	kohlenstoffarmer Wasserstoff.....	27
10.2.3	Infrastrukturaufbau für CO ₂ -Management.....	27

1 Einführung

Die europäische Legislaturperiode 2019 bis 2024 war ein klimapolitischer Meilenstein. Mit dem Europäischen Klimagesetz wurde Klimaneutralität für die gesamte EU rechtlich verbindlich festgelegt: Bis 2030 müssen die Emissionen um mindestens 55 Prozent (netto: nach Abzug des Beitrags natürlicher Kohlenstoffsinken) gegenüber 1990 reduziert werden. Die deutsche Energiewirtschaft arbeitet seit vielen Jahren konsequent auf die Klimaneutralität hin und hat mit erheblichen Investitionen große Fortschritte erzielt. Die Einigung auf ein Emissionsreduktionsziel von 90 Prozent für das Jahr 2040 ist ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Weg.

Für Sommer und Herbst 2026 plant die Europäische Kommission Gesetzgebungsvorschläge zur entsprechenden Anpassung der EU-Ziel- und Maßnahmenarchitektur zur Erreichung des 2040-Ziels, voraussichtlich geltend für die Zeit nach 2030. Damit tritt die europäische Klimapolitik in eine neue Phase ein: Es geht nicht um eine erneute Debatte über die Ambitionshöhe, sondern um die kohärente Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente im Lichte des 2040-Ziels.

Das Fit-for-55-Paket hat bis 2030 eine sehr detaillierte Ziel- und Maßnahmenarchitektur etabliert. Quoten, Unterziele und zahlreiche Einzelvorgaben haben Investitionssicherheit gegeben und Innovationen angestoßen. Gleichzeitig wurden hohe Komplexität, Bürokratie und teilweise Widersprüche zwischen Vorgaben erzeugt.

Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert: Die wesentlichen Sektoren unterliegen, wenn das Emissionshandelssystem (ETS) 2 umgesetzt sein wird, einer EU-weiten CO₂-Bepreisung, Erneuerbare Energien sind in etlichen Ländern systemprägend, Elektrifizierung und Moleküle ergänzen sich in der Transformation. Gleichzeitig haben sich die geopolitischen und geoökonomischen Rahmenbedingungen deutlich verschoben. Wettbewerbsfähigkeit, Standortsicherung und Resilienz sind zentrale Bewertungskriterien für die Ausgestaltung des Post-2030-Rahmens.

Vor diesem Hintergrund sollte die EU-Klimaschutzarchitektur durch folgende Leitlinien geprägt sein:

1. **ETS als Rückgrat der Klimaschutzarchitektur:** Das Klimaziel 2040 und der Pfad zur Klimaneutralität sollten in erster Linie über einen verlässlichen Minderungspfad und einen funktionsfähigen CO₂-Preis im ETS 1 und ETS 2 umgesetzt werden. Die Weiterentwicklung des ETS 1 darf Investitionssicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit bereits geplanter und realisierter Transformationsinvestitionen nicht beeinträchtigen. Gleichzeitig müssen die mit der CO₂-Bepreisung für die Industrie verbundenen Herausforderungen berücksichtigt werden.
2. **Zielarchitektur konsolidieren und Unterziele gezielt einsetzen:** Die hohe Regeldichte des Fit-for-55-Rahmens sollte nach 2030 in eine kohärente und vereinfachte

Architektur überführt werden. Unterziele und Detailvorgaben sind nur dort beizubehalten, wo sie für Investitionssicherheit und Transformationsgeschwindigkeit unabdingbar sind, insbesondere gilt dies für das übergeordnete Erneuerbare-Energien-Ziel oder für Ziele zum Einsatz von Wasserstoff.

3. **Ergänzende Instrumente zur Absicherung der Zielerreichung:** Begrenzte, qualitätsgesicherte Flexibilitätsoptionen wie CO₂-Entnahmen und internationale Gutschriften können zur Absicherung beitragen. Diese Instrumente dürfen die inner-europäische Emissionsminderung nicht ersetzen oder verzögern.
4. **Elektrifizierung und klimaverträgliche Moleküle als komplementäre Transformationspfade:** Die Dekarbonisierung erfordert sowohl eine konsequente Direktelektrifizierung als auch den Einsatz klimaverträglicher Moleküle, insbesondere in schwer elektrifizierbaren Anwendungen. Beide Pfade sind komplementär und systemisch zu integrieren.

Die anstehenden Gesetzgebungsvorhaben, insbesondere die Revision des EU-Emissionshandelssystems ETS 1 sowie die Einführung des ETS 2, die Weiterentwicklung des europäischen Rahmens für CO₂-Management und CO₂-Entnahmen, die Überarbeitung der Governance-Verordnung sowie Anpassungen in den Bereichen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, bieten die Gelegenheit, eine konsistente Systemarchitektur zu etablieren, die Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zusammendenkt.

Für eine erfolgreiche Energiewende, einschließlich des für die Dekarbonisierung des Gassektors erforderlichen Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft, sind eine Reihe weiterer bürokratiearmer und den Hochlauf unterstützender Rahmenbedingungen erforderlich. Dieses Positionspapier fokussiert auf die unmittelbaren klimapolitischen Vorgaben und Instrumente. Mit ihm legt der BDEW zentrale Leitlinien für die Ausgestaltung des europäischen Klimarahmens nach 2030 vor.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) vertritt die Interessen von mehr als 2.000 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Er wird sich auf Basis des vorliegenden Papiers in den Konsultationen zur EU-Klimaschutzarchitektur im Jahr 2026 konstruktiv einbringen.

2 Zusammenfassung

Der BDEW unterstützt die bestehenden europäischen Klimaschutzziele. Maßstab für den BDEW ist das deutsche Klimaschutzgesetz mit einem Emissionsreduktionsziel von minus 88 Prozent bis 2040 gegenüber 1990 ohne Senken und internationale Flexibilitäten.

- › Die **Lastenteilungsverordnung (ESR)** sollte nach 2030 grundlegend reformiert werden. ETS-erfasste Sektoren dürfen nicht mehr unter die ESR fallen, für Deutschland darf keine stärkere Belastung als beim deutschen Klimaziel erfolgen.

Der Emissionshandel muss das zentrale Steuerungsinstrument bleiben. Dafür braucht es einen verlässlichen industrieverträglichen Cap-Pfad und einen funktionsfähigen CO₂-Preis in liquiden Märkten, um die Lenkungswirkung in Richtung Dekarbonisierung zu erhalten. Wettbewerbsfähigkeit und Carbon-Leakage-Schutz müssen gewährleistet werden. Bereits getätigte Transformationsinvestitionen dürfen nicht entwertet werden.

- › Um das 2040-Ziel zu erreichen, müssen wichtige Parameter der EU-Klimaschutzarchitektur wie u. a. der ETS 1, ein funktionierender Carbon-Leakage-Schutz, inklusive eines wirksamen Grenzausgleichsmechanismus/Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), aber auch der ETS 2, so sichergestellt werden, dass **Wettbewerbsfähigkeit und Leistbarkeit** seitens der Bürger und der Wirtschaft gewährleistet sind.
- › Für **internationale Gutschriften** müssen anspruchsvolle, rechtssichere Kriterien gelten. Sie sind als Sicherheitsnetz für die Absicherung der Klimaschutzziele zu verstehen und dürfen nicht dazu führen, dass eingeschlagene Transformationspfade in Frage gestellt, verlangsamt oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- › **Negativemissionen und CO₂-Management** sind perspektivisch erforderlich, um insbesondere unvermeidbare Restemissionen abzusichern und die Klimaneutralität zu erreichen. Dabei sind strenge Qualitätskriterien anzulegen. Eine Integration in den ETS ist zu prüfen.
- › Aus Sicht des BDEW sollte eine **Erweiterung des ETS-Systems auf zusätzliche Sektoren** und Prozesse vorrangig gegenüber einer Aufweichung des Cap oder des Reduktionspfads geprüft werden.
- › Darüber hinaus sollte die EU-Kommission ihre Anstrengungen für ein **Linking mit vergleichbaren „Cap & Trade“ Systemen** anderer Länder und Regionen im Einklang mit Artikel 25 der ETS-Richtlinie deutlich verstärken und damit auch die Harmonisierung globaler Anstrengungen vorantreiben.
- › Der **ETS 2 darf nicht weiter verzögert werden und muss spätestens 2028 EU-weit vollständig und einheitlich starten.** Zusätzliche Verzögerungen oder Fragmentierungen würden Wirksamkeit und Binnenmarkt gefährden. Preisstabilisierung muss strikt regelbasiert, transparent und mengenbegrenzt sein. Soziale Abfederung soll vor allem über die zielgerichtete Verwendung der Einnahmen und den Klimasozialfonds erfolgen, nicht über eine dauerhafte Schwächung des CO₂-Preissignals.

Ein **verbindliches EU-Erneuerbaren-Gesamtziel** bleibt nach 2030 ein zentraler Investitionsanker und stärkt Resilienz und Souveränität. Strom aus erneuerbaren Quellen kann die Resilienz des Energiesystems stärken, Treibhausgasemissionen und Energiekosten senken und die Energieeffizienz langfristig erhöhen. Gleichzeitig sollte die Zielarchitektur entschlackt werden, um unnötige Komplexität und Regulierungslast zu senken und Unternehmen mehr Flexibilität bei der Umsetzung zu geben. **Unterziele sollten nur dort verbindlich fortgeführt werden, wo sie für die Planungs- und Investitionssicherheit einen klaren Mehrwert liefern.**

- › **Direktelektrifizierung ist zentrale „No-regret-Option“ zur Emissionsminderung.** Dazu braucht es geeignete Reformen für wettbewerbsfähige Strompreise, die Steuern, Abgaben und Umlagen konsequent senken. Gleichzeitig ist an vielen Stellen, etwa aufgrund stofflicher Anforderungen, logistischer Restriktionen oder begrenzter Netzkapazitäten, der **Einsatz von Molekülen** effizient und teilweise dauerhaft unabdingbar. Elektrifizierung und Moleküle sind daher keine Gegensätze, sondern komplementäre Elemente eines integrierten Energiesystems.
- › **Für eine nachhaltige und kosteneffiziente Transformation sind erneuerbare und kohlenstoffarme Gase wichtige Bausteine.** Grüner und kohlenstoffarmer Wasserstoff sowie Biogas und Biomethan sind dort unverzichtbar, wo direkte Elektrifizierung an Grenzen stößt. Dafür müssen Regulierung und Rahmenbedingungen für grünen und kohlenstoffarmen Wasserstoff so angepasst werden, dass Investitionssicherheit entsteht.
- › Verbindliche **Elektrifizierungsquoten** lehnt der BDEW aufgrund von methodischer Unklarheit, neuer Zielkonflikte und Bürokratie ab.
- › **Energieeffizienz bleibt eine wichtige Säule der Dekarbonisierung,** der BDEW spricht sich jedoch **gegen bindende Ziele** und somit für eine indikative Fortführung aus. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) ist entsprechend zu vereinfachen.
- › **Ein Erneuerbaren-dominiertes System braucht mehr flexible Erzeugung, Last, Speicher und systemdienliche Technologien.** Wo Marktpreise nicht reichen, sind wettbewerbliche, technologie neutrale Kapazitätsmechanismen möglich. Elektrolyseure bilden einen wichtigen Eckpfeiler der Flexibilität des Energiesystems.

Anpassungen der Flottengrenzwerte dürfen nicht die Investitionssicherheit gefährden. Eine kohärente Paketlösung mit klarer Priorität für die Elektromobilität ist aus BDEW-Sicht der richtige Ansatz. Der Kommissionsvorschlag zu einer Regulierung für saubere Unternehmensflotten kann hier ein wichtiger Baustein sein.

Mit der stärkeren Rolle von ETS 1 und ETS 2 sinkt die Notwendigkeit paralleler Emissionssteuerung über die ESR. **Nationale Energie- und Klimapläne (NECPs)** sollten im Rahmen der

Governance-Verordnung zwar weiter als Instrument verankert sein, jedoch optimiert und europaweit möglichst harmonisiert werden.

3 Klimagesetz

3.1 Klimaziel 2040

Der BDEW unterstützt die europäischen Klimaschutzziele. Maßstab ist dabei das deutsche Klimaschutzgesetz mit seiner Zielvorgabe von minus 88 Prozent bis 2040 (ohne Senken und internationale Flexibilitäten).

Der Erhalt und die Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit müssen dabei zentraler Parameter sein. Der Fokus muss auf konkreten Maßnahmen sowie auf Planungs- und Investitionssicherheit in einem funktionierenden Markt liegen, nicht auf permanent neuen Zieldebatten. Das bedeutet zum einen, dass Revisionsklauseln nicht dazu genutzt werden dürfen, die Ambitionshöhe des Ziels fortlaufend infrage zu stellen. Es bedeutet zum anderen auch, dass es keinesfalls zu einer weiteren Verschiebung von Emissionsminderungsanforderungen auf die ETS 1 Sektoren mangels Zielerfüllung anderer Sektoren kommen darf. Ein Review muss klaren und im Voraus bekannten Kriterien folgen, sich auf robuste wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und vorrangig dazu dienen, Instrumente und Maßnahmen anzupassen, statt die grundlegenden Zielgrößen zu verändern und damit Unsicherheiten zu schüren. Es ist somit instrumenten-, nicht zielbezogen auszugestalten. Nur wenn Richtung und Ambitionsniveau des Klimaziels verlässlich sind, können Unternehmen langfristige Investitionen planen und Transformationspfade stabil umsetzen.

3.2 ESR: Ziele und Anstrengungen der Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030

Das europäische Klimagesetz sieht vor, dass Kosteneffizienz und Solidarität als Teil der Ziele und Anstrengungen der Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030 unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten bei der Fortführung der Effort Sharing Regulation (ESR) zu berücksichtigen sind.

Mit der Einführung des ETS 2 ab 2028 verbleiben lediglich die Sektoren Landwirtschaft (welche im Wesentlichen durch die LULUCF-Regulierung abgedeckt wird) und „Sonstige“ als wesentlicher Regelungsinhalt für die ESR. Aus Sicht des BDEW sollte idealerweise mit Einführung des ETS 2, spätestens jedoch ab 2030, die ESR – wenn überhaupt – nicht in der bestehenden Form mit einzelspezifischen Mitgliedstaatenvorgaben fortgeführt werden. Sollte eine Fortführung der bestehenden Systematik dennoch erfolgen, so sind folgende Aspekte für die Zeit nach 2030 zwingend zu berücksichtigen:

1. Es darf keine automatische „proportionale“ Fortschreibung der Mitgliedstaatenziele der ESR für 2030 bis 2040 zu Lasten Deutschlands erfolgen.
2. Es ist eine Neubewertung der Vermeidungskosten und -potenziale in den Mitgliedstaaten und des Konzepts von „Kosteneffizienz und Solidarität“ nach geltender ESR für die Zeit nach 2030 erforderlich.
3. Es darf keine Fortführung der Flexibilitätsmöglichkeit für bestimmte Mitgliedstaaten nach Verringerung von EU-ETS-Zertifikaten (Art. 6 ESR) zu Lasten Deutschlands und der vom EU-ETS erfassten Aktivitäten vorgesehen werden.
4. Vom ETS 2 erfasste Brennstoffemissionen sind aus dem ESR-Anwendungsbereich (unter Berücksichtigung des nationalen Opt-in weiterer Emissionen) herauszunehmen.
5. Der Brennstoffeinsatz in landwirtschaftlichen Feuerungsanlagen sollte EU-weit in das ETS 2 aufgenommen werden.
6. Es ist ein kohärenter EU-weiter Ansatz zur Emissionsminderung in der Abfallwirtschaft (einschließlich Abfallverbrennung) ohne Carbon-Leakage-Risiko und Fehlanreize für Deponierung erforderlich.
7. Anstelle einer „residualen ESR“ sollten die nicht von der EU-weiten CO₂-Bepreisung erfassten Emissionen verstärkt über komplementäre EU-weite Instrumente adressiert werden (technische Standards, Agrarpolitik, Kreislaufwirtschaft etc.).
8. Das Ziel der Klimaneutralität erfordert eine frühe EU-weite Integration von Negativemissionen in Form von Carbon Removal Credits (CDR) von Anlagen mit einer dauerhaften Speicherung des CO₂ in das ETS sowie weitere unterstützende Maßnahmen, u. a. der Integration von Emissionsvermeidungszertifikaten, um den Hochlauf der Technologien sicherzustellen.

3.3 Internationale Gutschriften

Ein zentrales Element der Änderung des Europäischen Klimagesetzes ist die geplante Nutzung Art.-6.4(PA)-konformer internationaler Gutschriften als eine ergänzende Absicherung innerhalb des bestehenden Zielrahmens. Diese Gutschriften beruhen auf Emissionsminderungen oder zusätzlichen Entnahmen in anderen Teilen der Welt und können dazu genutzt werden, THG-Emissionen in der EU auszugleichen. Vorgesehen ist, dass für das europäische 2040-Ziel internationale Gutschriften bis zu einem Umfang von 5 Prozentpunkten der Netto-Emissionen der EU im Jahr 1990 auf die europäischen Emissionsminderungsziele bis 2040 bzw. die Minde-rungsanstrengungen der Mitgliedstaaten angerechnet werden können.

Internationale Gutscheine können zu einer global tieferen Durchdringung von Klimaschutzmaßnahmen und in der Folge -ambitionen führen. Angesichts der Erfahrungen mit früheren Mechanismen müssen diese Gutscheine anspruchsvoll, rechtssicher und überprüfbar sein. Zertifikate mit minderer Qualität dürfen die tatsächliche Transformation in der EU nicht verdrängen, sondern dienen als Sicherheitsnetz für schwer oder nicht vermeidbare Emissionen.

Artikel 6 des Pariser Abkommens bietet eine geeignete Grundlage für einen neuen Anlauf. Ausgehend von der Beschlusslage der COP 29 und der daran anknüpfenden weiteren Ausarbeitung der Umsetzungsregeln im Rahmen der internationalen Verhandlungen kann eine signifikante europäische Nachfrage den entscheidenden Hebel für den Hochlauf eines solchen internationalen Kohlenstoffmarktes insbesondere für hochwertige und rechtssichere Senkenzertifikate bilden.

Der BDEW steht der Anrechenbarkeit internationaler Gutscheine unter den folgenden Voraussetzungen offen gegenüber:

1. Die Nutzung internationaler Projektgutscheine durch die EU-Kommission oder die Mitgliedstaaten sollte vorrangig der Zielerreichung dienen und optimal erst nach Ausschöpfen aller inländischen Flexibilitäten ermöglicht werden („Sicherheitsnetz“).
2. Eine Nutzung von internationalen als auch heimischen Gutscheinen im ETS darf nicht zu einer faktischen Aufweichung von Cap und Reduktionspfad führen. Nur so kann ein fairer Wettbewerb zwischen Maßnahmen sichergestellt werden, die innerhalb und außerhalb der EU realisiert werden.
3. Eine Anrechnung sollte nicht nur bis 2040, sondern auch über 2040 hinaus zur Absicherung des Pfades hin zum Klimaneutralitätsziel vorgesehen werden.
4. Die Einbindung von Gutscheinen darf nicht dazu führen, dass eingeschlagene Transformationspfade in der Industrie hin zu Wasserstoff in Frage gestellt, verlangsamt oder anderweitig beeinträchtigt werden.
5. Eine faire Allokation des Beitrags bzw. der Nutzung über alle Sektoren und Mitgliedstaaten einschließlich CO₂-Märkte sowie Land-, Abfall- und Abwasserwirtschaft ist vorzunehmen.
6. Als mögliche Kriterien für die Hochwertigkeit sollte für dauerhafte Kohlenstoffsinken als Mindestanforderung die Einhaltung des europäischen Zertifizierungsrahmens (CRCF) gefordert werden. Für Emissionsreduktionen sollten die „Do not significantly harm (DNSH)“-Kriterien der EU-Taxonomie beachtet werden. Es sollten nur neue zusätzliche Gutscheine und keine verbleibenden Restkontingente aus dem CDM-Mechanismus genutzt werden.

7. Bei der Überprüfung, Nachjustierung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und europäischen Klimaschutzinstrumente sollte keine ex-ante Berücksichtigung des möglichen Beitrags internationaler Projektgutschriften erfolgen.
8. In Ergänzung hierzu sind stabile Energiepartnerschaften zur Verwirklichung bilateraler Projekte erforderlich (z. B. im Gas- und Wasserstoffsektor).

Die Nutzung von internationalen Gutschriften zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung im EU-ETS sollte daher nur bei der anstehenden Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) Berücksichtigung finden, wenn die zuvor genannten Kriterien eingehalten werden.

Die konkrete Ausgestaltung, zeitliche Staffelung und Anrechenbarkeit internationaler Gutschriften sollte detailliert geprüft werden. Der BDEW wird sich im *Konsultationsverfahren zur Einbeziehung internationaler Gutschriften zur Erfüllung der 2040-Zielvorgabe* für strenge Qualitätskriterien, eine klare Obergrenze und die Wahrung der Transformationsanreize einsetzen. Er hat dazu im Rahmen seiner Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 („EU Climate Law“) und Einführung eines Zwischenziels für die Treibhausgasminderung für das Jahr 2040 erste Voraussetzungen skizziert.

4 Emissionshandelssystem (ETS)

Der ETS ist das zentrale marktwirtschaftliche Instrument zur Erreichung der Klimaziele der EU. ETS 1 für große ortsfeste Energie- und Industrieanlagen sowie Flug- und Seeverkehr und der neue ETS 2 für Brennstoffemissionen in Gebäuden, Verkehr und kleineren Anlagen bilden gemeinsam das Rückgrat der europäischen CO₂-Bepreisung. Mit Blick auf das Klimaziel 2040 und die Klimaneutralität bis 2050 wird ihre Bedeutung weiter zunehmen.

Gleichzeitig wächst der politische Druck auf den CO₂-Preis. Steigende Wettbewerbs Herausforderungen für energieintensive Branchen, soziale Fragen der Belastung von Haushalten und Unternehmen sowie die anstehende Verschärfung der Cap-Pfade und das Auslaufen der freien Zuteilung in CBAM-Sektoren führen zu Forderungen nach Reformen.

Der BDEW setzt sich konsequent für den Fortbestand und die Integrität von ETS 1 und ETS 2 ein. Aus Sicht der Energiewirtschaft müssen beide Systeme auch nach 2030 die zentralen Steuerungsinstrumente der europäischen Klimapolitik bleiben. Die perspektivische Zusammenführung von ETS 1 und ETS 2 sollte geprüft werden.

Anpassungen sind dort erforderlich, wo kurzfristige Überlastungen einzelner Branchen drohen oder soziale und regionale Verwerfungen abgemildert werden müssen. Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit müssen daher gemeinsam gedacht werden.

Gleichzeitig sollte sichergestellt bleiben, dass die klimapolitische Lenkungswirkung des CO₂-Preises bestehen bleibt, die Investitionssicherheit der Energiebranche nicht untergraben oder die Finanzierung der Transformation über die Erlöse aus dem Zertifikatehandel dauerhaft ausgehöhlt werden.

4.1 ETS 1

Im Rahmen der Revision des ETS 1 im Jahr 2026 sollte dessen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele 2040 und 2050 langfristig und verbindlich festgelegt werden. Die im europäischen Klimagesetz und nationalen Energie- und Klimaplänen (NECPs) verankerten Zwischenziele können nur erreicht werden, wenn Unternehmen in der Energie- und Industriebranche auf einen berechenbaren CO₂-Preis vertrauen können.

Viele Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten, Netze, Wasserstoff und industrielle Dekarbonisierung wurden bereits im Vertrauen auf ein nachhaltiges und ambitioniertes Preissignal getätigt. Eine grundlegende Schwächung des ETS 1, wie beispielsweise durch eine Ausweitung des Emissionsbudgets, würde diese Investitionen entwerten, deren Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen und die Transformationspfade in Richtung 2040 unsicher machen.

Gleichzeitig müssen die mit der CO₂-Bepreisung für die Industrie verbundenen Herausforderungen berücksichtigt werden. Ziel muss es sein, Carbon Leakage und abrupte industriepolitische Verwerfungen zu vermeiden, ohne die Zielerreichung 2040/2050 oder die Investitionssicherheit zu beeinträchtigen.

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass Anpassungen zielgenau, industriepolitisch klug und verhältnismäßig erfolgen und sich an den übergeordneten Zielen für 2040 und 2050 ausrichten. Notwendig sind Lösungen für besonders belastete Branchen und Regionen, ohne die Integrität des Gesamtsystems in Frage zu stellen oder die Verantwortung für Emissionsminderungen in andere Sektoren zu verschieben.

4.1.1 Cap, Reduktionspfad und Markstabilität

Der heutige Reduktionspfad im ETS 1 sieht vor, dass ab etwa 2038 bis 2040 keine neuen Zertifikate für ortsfeste Anlagen mehr ausgegeben werden. Gleichzeitig werden freie Zuteilungen in den CBAM-Sektoren bis 2034 schrittweise abgebaut. Damit ist eine deutliche Verschärfung der Angebotslage im ETS 1 mit Folgen für die Amortisierung von Investitionen in Großanlagen absehbar. Es ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, dass eine gewisse Liquidität auch über diesen Zeitraum hinaus gewährleistet werden muss.

Der lineare Reduktionsfaktor (LRF) stellt dabei einen zentralen Stabilitätsanker des EU-ETS dar. Er gewährleistet langfristige Planungssicherheit und bildet einen wesentlichen Investitionsrahmen für die Dekarbonisierung von Energie- und Industrieanlagen.

Gleichzeitig ist im Lichte des 2040-Ziels und der auslaufenden freien Zuteilung zu prüfen, wie ein industriell tragfähiger Übergang in die Phase nach 2039 gestaltet werden kann, ohne die Integrität und Lenkungswirkung des Systems zu gefährden. Deshalb sollte im Rahmen der EU-ETS-Revision 2026 ergebnisoffen geprüft werden, wie ein industrieverträglicher Cap-Pfad und ausreichende Liquidität über 2039 hinaus gesichert werden können. Hierzu kommen grundsätzlich die im Klimaziel 2040 bereits genannten Möglichkeiten der Anrechnung von Negativemissionen und internationalen Gutschriften für ETS-Sektoren und eine Weiterentwicklung des Reduktionspfades nach 2030 sowie eine Verlängerung der freien Zuteilung für abwanderungsgefährdete Industrie in Frage.

Anpassungsbedarf besteht zudem vor allem bei der Ausgestaltung der Marktstabilitätsreserve und der Übergangsphase beim Auslaufen freier Zuteilungen. Die Marktstabilitätsreserve soll einerseits übermäßige Preisvolatilität begrenzen, andererseits darf sie nicht dazu genutzt werden, dauerhaft zusätzliche Zertifikatmengen in den Markt zu geben und damit die Lenkungswirkung des ETS 1 zu verwässern.

Für die Energiewirtschaft ist Planbarkeit entscheidend. Veränderungen von Cap, Reduktionspfad und Marktstabilitätsreserve sollten nur auf Basis transparenter Kriterien, mit ausreichender Vorlaufzeit und nach sorgfältiger Folgenabschätzung und Konsultation erfolgen. Dabei sind Instrumente der Mengensteuerungen direkten Preiseingriffen in jedem Fall vorzuziehen.

4.1.2 Wettbewerbsfähigkeit und Carbon-Leakage-Schutz: ein funktionaler CBAM

Die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie und der Schutz vor Carbon Leakage sind zentrale Voraussetzungen für die Akzeptanz eines ambitionierten ETS 1. In vielen Sektoren stehen Unternehmen im internationalen Wettbewerb mit Produzenten, die keinen oder nur einen sehr niedrigen CO₂-Preis tragen. Wenngleich der europäische ETS bereits zur Einführung und Weiterentwicklung von CO₂-Preissystemen in anderen Ländern beigetragen hat, liegen die dortigen Preise für Emissionszertifikate zumeist unterhalb des Preises im ETS 1.

Der BDEW spricht sich dafür aus, die Mechanismen für den Carbon-Leakage-Schutz so auszugestalten, dass sie den Transformationsdruck aufrechterhalten und gleichzeitig Verlagerungen von Produktion und Emissionen verhindern. Ein funktionaler CBAM muss sicherstellen, dass Unterstützung zielgenau bei den tatsächlich exponierten Unternehmen ankommt, an ambitionierte Benchmarks anknüpft und Investitionen in Dekarbonisierung belohnt, statt zu verzögern. Überkompensation und Fehlanreize zur Fortsetzung fossiler Produktionsweisen sind zu vermeiden.

Dazu gehören auch die bekannten Instrumente:

1. **Freie Zuteilung und CBAM**

Die schrittweise Verringerung der freien Zuteilung für CBAM-Sektoren erhöht den Anpassungsdruck. Eine begrenzte Verlängerung der freien Zuteilung oder ein zeitweises Aussetzen bzw. „Einfrieren“ des CBAM-Faktors kann geprüft werden, damit – solange der CBAM noch nicht verlässlich wirkt – die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen aufrechterhalten bleibt. Dies muss jedoch transparent konditioniert werden.

2. **Strompreiskompensation**

Die im ETS-Recht vorgesehene Kompensation indirekter CO₂-Kosten über den Strompreis bleibt für besonders stromintensive Branchen von hoher Bedeutung. Angesichts zunehmender Elektrifizierung in vielen Wertschöpfungsketten sollte sie über 2030 hinaus fortgeführt und an die Transformationspfade angepasst werden. Wichtig ist eine Ausweitung auf zusätzliche, tatsächlich stromintensive Produkte sowie eine ausreichende Finanzierung aus den Versteigerungserlösen. Bei langfristiger Planbarkeit kann die Strompreiskompensation einen wichtigen Impuls für Investitionen in die industrielle Elektrifizierung setzen. Wird sie jedoch nur jährlich und abhängig von der jeweiligen Haushaltslage der Mitgliedstaaten verlängert, verliert dieser Anreizeffekt weitgehend seine Wirkung.

3. **Konditionierte Unterstützung und Förderinstrumente**

Flankierend zum ETS 1 können vereinzelt zielgerichtete Förderinstrumente wie Carbon Contracts for Difference oder europäische Dekarbonisierungsfonds sinnvoll sein. Ein funktionaler CBAM ergänzt diese Instrumente und stellt sicher, dass Carbon-Leakage-Schutz eng mit der tatsächlichen Transformation der betroffenen Branchen verknüpft wird.

Entscheidend ist vor allem, dass Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Vermeidung von Carbon Leakage nicht zu Lasten der Lenkungswirkung des ETS 1 gehen und die Investitionssignale für die Energiewirtschaft nicht untergraben.

4.1.3 Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Marktliquidität

Eine weitere Stellgröße für die Zukunft des ETS 1 ist sein Anwendungsbereich. Aus Sicht des BDEW sollte eine Erweiterung des Systems auf zusätzliche Sektoren und Prozesse vorrangig gegenüber einer Aufweichung des Cap oder des Reduktionspfads geprüft werden. Ein größeres, breiteres System erhöht die Marktliquidität und kann Emissionsminderungen dort anreizen, wo sie kosteneffizient möglich sind.

Ein relevanter Bereich, für den die EU-Kommission die Einbeziehung bis zum Sommer 2026 prüft, ist die Abfallwirtschaft. Die perspektivische Einbeziehung von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen in das ETS 1 kann sinnvoll sein, wenn sie EU-weit koordiniert erfolgt, Carbon-Leakage-Risiken angemessen adressiert und Fehlanreize zur Deponierung vermieden werden. Zu beachten ist, dass Abfallverbrennungsanlagen überwiegend unvermeidbare, nicht recycelbare Abfälle mit nur begrenzt beeinflussbarem Heizwert behandeln. CO₂-Minderungspotenziale und damit die Lenkungswirkung des ETS 1 sind daher gering, weshalb zudem klare Regeln zur Anrechnung von Negativemissionen aus CO₂-Entnahmeprojekten auf die Abgabepflicht nötig sind. Ein solcher Ansatz müsste also eng mit Abfallhierarchie, Kreislaufwirtschaftspolitik und nationalen Regulierungen verzahnt werden. Detailliert hat der BDEW sich in der [BDEW-Stellungnahme zur Einbeziehung der Abfallverbrennung](#) positioniert.

Darüber hinaus sollte die EU-Kommission ihre Anstrengungen für ein Linking mit vergleichbaren „Cap & Trade“ Systemen anderer Länder und Regionen (z. B. Großbritannien) im Einklang mit Artikel 25 der ETS-Richtlinie deutlich erhöhen. Hierdurch könnten langfristige internationale Partnerschaften gefördert, der Emissionshandel auf globaler Ebene strategisch gestärkt, sowie auch die Harmonisierung globaler Anstrengungen vorangetrieben werden. Die Integrität und klimapolitische Ambition des ETS darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

4.1.4 Integration von Negativemissionen in den ETS 1

Aufgrund der jährlich sinkenden Emissionsobergrenzen würden unter der derzeitigen Rechtslage im Zeitraum von 2038 bis 2040 keine neuen Emissionszertifikate für den Emissionshandel für ortsfeste Anlagen (ETS 1) und ab etwa 2045 für den Brennstoffemissionshandel (ETS 2) mehr ausgegeben werden. Vor diesem Hintergrund sollten ETS-Unternehmen CO₂-Entnahmezertifikate zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nutzen dürfen, um damit Anreize für Investitionen in Technologien zur CO₂-Entnahme zu setzen, deren Umsetzung einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf erfordert. Damit die Transformation auch in schwer zu vermeidbaren Sektoren erfolgreich sein kann, bedarf es außerdem eines klaren und einheitlichen regulatorischen Zertifizierungsrahmen für naturbasierte und industrielle Senken wie DACCS und BioCCS. Er muss klare Berechnungsgrundlagen sowie eine transparente und verlässliche Überwachung, Berichterstattung und Prüfung dauerhaft entfernter Kohlenstoffmengen sicherstellen. Die Anerkennung und Ermöglichung von CCU bspw. im Rahmen der Siedlungsabfallverbrennung (bspw. Herstellung von synthetischem Naphtha) durch Anerkennung als „(temporäre) Negativemissionen“ muss dabei mitbeachtet werden.

Ziel einer Weiterentwicklung des ETS kann – auch unter den Aspekten der Technologieoffenheit und Innovationsförderung – nicht zuletzt darin liegen, die Nutzung von CO₂ als Rohstoff über die bereits vorgesehenen Tatbestände des Artikels 12 3b) der ETS-Richtlinie hinaus

anzureizen. Dies kann beispielsweise die temporäre Bindung von CO₂ in einem Produkt bzw. die stoffliche Nutzung als Kohlenstoff-Feedstock in der chemischen Industrie umfassen. Eine solche Kreislaufwirtschaft kann „auf der Zielgeraden“ des Dekarbonisierungspfades einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität leisten.

Die in Kapitel 3.3 hinsichtlich der Einbindung von Senken und internationalen Gutschriften formulierten Grundsätze gelten auch für eine mögliche Nutzung im ETS 1.

4.2 ETS 2

Der ETS 2 ist der zentrale Baustein der europäischen CO₂-Bepreisung für Brennstoffemissionen in Gebäuden, Verkehr und kleineren Energie- und Industrieanlagen. Es soll die bisherige Mischung aus nationalen Systemen und ordnungsrechtlichen Vorgaben ablösen und so ein einheitlicheres Preissignal in der EU schaffen.

4.2.1 Vollständige und einheitliche Einführung des ETS 2 in der EU

Die Trilogieeinigung zum europäischen Klimaziel 2040 sieht eine Verschiebung des Starts des ETS 2 um ein Jahr auf 2028 vor. Außerdem hat die EU-Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur CO₂-Preisdämpfung vorgelegt. Der BDEW hat sich im Vorfeld für einen planmäßigen Start des ETS 2 ab 2027 ausgesprochen. Die nun beschlossene Verschiebung um ein Jahr soll Mitgliedstaaten zusätzlichen zeitlichen Spielraum schaffen, um die europäischen Rechtsgrundlagen umzusetzen und zusätzliche flankierende Maßnahmen in den ETS 2-Sektoren auf den Weg zu bringen. Insbesondere sollte auch eine frühzeitige Versteigerung von ETS 2-Zertifikaten Anfang 2027 auf den Weg gebracht werden, um frühzeitige Preissignale für die Marktteilnehmer zu erreichen.

Deutschland hat die Anforderungen der ETS-Richtlinie durch Anpassungen des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes im Februar 2025 umgesetzt. In mehreren Mitgliedstaaten steht dies noch aus. Damit ein europäischer Emissionshandel funktionieren kann, ist er auf eine EU-weite, einheitliche Umsetzung angewiesen. Nur so kann sich der ETS 2-Markt mit den richtigen Preissignalen etablieren. Aus Sicht des BDEW würde eine noch weiter verzögerte oder regional differenzierte Einführung des ETS 2 die klima- und energiepolitische Wirksamkeit des Systems erheblich schwächen und zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarkts führen. Der BDEW setzt sich entsprechend für eine vollständige und einheitliche Einführung des ETS 2 ab 2028 in allen Mitgliedstaaten ein.

Nationale Besonderheiten und soziale Ausgleichsmaßnahmen sollten über die Verwendung der Einnahmen und ergänzende Instrumente adressiert werden, nicht durch eine dauerhafte Aufweichung oder Fragmentierung des Systems. Da auch kleine – im nicht nur europäischen, sondern auch internationalen Wettbewerb befindliche – Unternehmen Teil des ETS 2-

Geltungsbereichs sind, sollte außerdem ein europäisch abgestimmter Carbon-Leakage-Schutz für diese Bereiche etabliert werden.

4.2.2 Preisstabilität und CO₂-Preisdämpfungsmaßnahmen

Die Einführung des ETS 2 betrifft unmittelbar Haushalte und kleine Unternehmen. Entsprechend groß ist der politische Druck, starke CO₂-Preisspitzen zu vermeiden. Die EU-Kommission hat im Frühjahr auf Wunsch vieler Mitgliedstaaten Vorschläge vorgelegt, um die Preisentwicklung zu glätten. Dazu gehören unter anderem frühzeitige Auktionen von Zertifikaten im Jahr 2027, Anpassungen der Marktstabilitätsreserve, eine Verlängerung ihrer Laufzeit über 2030 hinaus sowie ein verstärkter Preiskontrollmechanismus mit zusätzlichen Zertifikatsausschüttungen in den Jahren 2028 bis 2029.

Eine gezielte CO₂-Preisdämpfung in der Einführungsphase des ETS 2 kann in der Theorie sinnvoll sein, um Investitionsplanung und Akzeptanz zu unterstützen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass das Preissignal für mehrere Jahre faktisch außer Kraft gesetzt wird. Die vorgesehene Vervierfachung der maximalen Ausschüttungsmenge im Preiskontrollmechanismus auf bis zu 80 Millionen Zertifikate pro Jahr würde die jährliche Reduktion der Emissionsobergrenze übersteigen. Damit besteht die Gefahr, dass der Handlungsdruck zur Emissionsminderung für mehrere Jahre weitgehend ausgesetzt und in die Zukunft verschoben wird.

Der BDEW fordert, Preisdämpfungsinstrumente strikt regelbasiert, transparent und mit klaren Mengengrenzen auszugestalten. Dabei sind Instrumente der Mengensteuerung stets direkten Preiseingriffen vorzuziehen. Akzeptanz entsteht nicht durch dauerhafte Preisdeckelung, sondern durch Transparenz, Planbarkeit und zielgerichtete Rückverteilung.

4.2.3 Soziale Flankierung und Klimasozialfonds

Die Bepreisung von Brennstoffen im ETS 2 wirkt direkt auf Heiz- und Kraftstoffkosten. Ohne soziale Flankierung besteht das Risiko, dass Haushalte mit geringem Einkommen und kleine Unternehmen überproportional belastet werden. Akzeptanz und politische Stabilität des Systems hängen daher entscheidend von einer zielgerichteten Rückverteilung der Einnahmen ab.

Der Klimasozialfonds ist das zentrale Instrument auf EU-Ebene, um diese Dimension zu adressieren. Seine Mittel sollen Maßnahmen finanzieren, die Haushalte und Kleinstunternehmen entlasten und zugleich Investitionen in Effizienz und klimafreundliche Technologien anstoßen, zum Beispiel Gebäudesanierung, Wärmepumpen, Fernwärme, ÖPNV oder Ladeinfrastruktur.

Die Verwendung von ETS 2-Einnahmen sollte neben der Unterstützung vulnerabler Gruppen vor allem dazu genutzt werden, strukturelle Lösungen zu fördern, statt kurzfristig Energiekosten zu subventionieren (Schwerpunkt der CAPEX statt OPEX-Förderung). Direkte Entlastungen

für besonders betroffene Haushalte sind wichtig, müssen aber an eine Investitionsstrategie gekoppelt sein, die den Energieverbrauch und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und damit die Energiekosten dauerhaft reduziert.

Der BDEW begrüßt in diesem Zusammenhang die ETS 2 Frontloading Facility, um frühzeitig Investitionen zu ermöglichen, solange sie streng zweckgebunden für Transformationsmaßnahmen eingesetzt wird und die Schuldentragfähigkeit gewahrt bleibt.

4.2.4 Ablösung nationaler Systeme, Auswirkungen auf die ESR

Mit der Einführung des ETS 2 werden in Mitgliedstaaten bestehende nationale Brennstoffemissionshandelssysteme oder CO₂-Steuern abgelöst oder angepasst. In Deutschland wird der nationale Brennstoffemissionshandel weitgehend in das ETS 2 übergehen.

Aus Sicht des BDEW ist ein bruchfreier, unbürokratischer Übergang vom nationalen zum europäischen System entscheidend. Doppelregulierungen und widersprüchliche Preissignale müssen vermieden werden. Übergangsregeln sollten frühzeitig festgelegt werden, damit Unternehmen ihre Investitions- und Beschaffungsentscheidungen auf einen einheitlichen, europäisch koordinierten CO₂-Preis stützen können.

Gleichzeitig verändert das ETS 2 die Rolle der EU-Klimaschutzverordnung (ESR). Brennstoffemissionen aus Gebäuden und Verkehr werden schrittweise in die EU-weite Bepreisung überführt. Wie in Kapitel 3.2 dargestellt, spricht sich der BDEW dafür aus, vom ETS 2 erfasste Brennstoffemissionen aus dem Anwendungsbereich der ESR herauszunehmen. Die ESR sollte nicht in der bisherigen Form mit detaillierten nationalen Vorgaben fortgeführt werden.

Wichtig ist, dass ein unvollständig eingeführter ETS 2 nicht dazu führt, dass einzelne Mitgliedstaaten, die den ETS 2 konsequent umsetzen, zusätzlich durch strengere ESR-Ziele belastet werden.

5 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind neben dem Emissionshandel die zweite tragende Säule des europäischen Klimarahmens nach 2030. Sie sichern nicht nur die Erreichung der Klimaziele, sondern stärken auch Versorgungssicherheit, Resilienz und die strategische Souveränität Europas. Der Ausbau von Windkraft, Photovoltaik, erneuerbarer Wärme, erneuerbarem und kohlenstoffarmen Wasserstoff und seiner Derivate sowie erneuerbarem Biomethan ist die Grundlage für Elektrifizierung, Wärmewende, Dekarbonisierung der Industrie und den Hochlauf klimaneutraler Mobilität.

5.1 Erneuerbare Energien Ziel

Das europäische Erneuerbaren Ziel bleibt auch nach 2030 ein zentrales Element des Klimarahmens. Es ergänzt das Klimaziel 2040 und die Emissionshandelssysteme ETS 1 und ETS 2, indem es den langfristigen Ausbaupfad für Erneuerbare Energien absichert und damit die Elektrifizierung, die Dekarbonisierung der Industrie und die Transformation des Verkehrs unterstützt.

Es sollte daher auch im Post-2030-Rahmen verbindlich fortgeführt werden. Es dient nicht nur dem Klimaschutz, sondern stärkt auch Resilienz und strategische Souveränität Europas, da die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten sinkt und Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Somit trägt es langfristig zu sinkenden Energiepreisen bei, weil es für die Projektierer und Anlagenhersteller bessere Planungssicherheit und damit geringere Kosten bedeutet. Die in der Richtlinie vorgeschriebenen Auktionskalender ermöglichen eine bessere EU-weite Sichtbarkeit für Projektierer.

Ein möglichst hoher Ausbau Erneuerbarer Energien ist dabei aus Klimaschutz-, Resilienz- und Kostensicht ausdrücklich anzustreben. Gleichzeitig sollte das EU-Ziel so ausgestaltet sein, dass es den Ausbaupfad für Erneuerbare verlässlich absichert, ohne andere Dekarbonisierungsoptionen unnötig einzuengen.

Dabei muss das Erneuerbaren Ziel für die EU als Ganzes mit einer praktikablen Ziel- und Maßnahmenarchitektur verbunden werden, die neben Ausbaupfaden Genehmigungsbeschleunigung, Förderkriterien, die Rolle des Stromhandelsmarkts zur Finanzierung und Absicherung des Erneuerbaren-Ausbaus, den Netzausbau adressiert und klare Definitionen trifft und somit eine valide Basis für Investitionsentscheidungen liefert.

Gleichzeitig hat die Vielzahl an Unterzielen und Einzelvorgaben die Komplexität deutlich erhöht. Der künftige Rahmen muss diese Erfahrungen aufnehmen, Investitionssicherheit geben und Übersteuerung vermeiden. Deshalb sollte die Ausgestaltung des Ziels nicht zu einer erneuten Überfrachtung mit Detailvorgaben führen. Der EU-Rahmen sollte ein klares, verbindliches Gesamtziel vorgeben, den Mitgliedstaaten aber Spielräume bei der nationalen Ausgestaltung lassen.

5.2 Unterziele

Die aktuelle Zielarchitektur für Erneuerbare Energien ist stark von Unterzielen und sektoralen Vorgaben geprägt. Das hat den Ausbau in zentralen Sektoren unterstützt, führt aber zu hoher Komplexität, erschwert nationale Umsetzung und Berichterstattung und schafft Überschneidungen mit ETS- und Effizienzzielen.

Im Rahmen der Überprüfung der entsprechenden EU-Gesetzgebung sollte daher beachtet werden:

- › Unterziele sollten nur dort beibehalten werden, wo ein europäischer Rahmen einen konkreten Mehrwert schafft.
- › Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, für zentrale Sektoren wie zum Beispiel Wärme und Kälte sowie Gebäude eigene Beiträge zum EU-Erneuerbaren Ziel festzulegen, eingebettet in ihre NECPs. Diese Beiträge können je nach nationaler Ausgangslage verbindlich oder indikativ ausgestaltet werden.
- › Unterziele müssen eng mit Emissionshandel und Effizienzzielen abgestimmt werden, um Doppelregulierungen zu vermeiden und klare Preissignale zu sichern.

Detailfragen zu einzelnen Unterzielen werden im Rahmen der angekündigten *Konsultation zur Überarbeitung des EU-Rahmens für Erneuerbare Energien* vertieft erörtert, bei der sich der BDEW intensiv einbringen wird.

5.3 Regulatorischer Rahmen der RED

Die RED III wurde mit der Zielstellung verabschiedet, dass verbindliche Ziele, klare Ausbaupfade und beschleunigte Genehmigungen starke Investitionsimpulse auslösen. Gleichzeitig hat die (oftmals verzögerte) Umsetzung Defizite offengelegt. So hat beispielsweise die unklare Definition „besonders sensibler Gebiete“ zu Verzögerungen geführt. Daher sollte die Kommission schnellstmöglich auf **EU-weit klare und einheitliche Definitionen** von Gebietskategorien und einheitliche Umweltstandards hinwirken. Ebenso sind im Rahmen einer Überarbeitung der RED die Digitalisierung und Standardisierung von Genehmigungsprozessen, die Umsetzbarkeit von Umweltprüfungen und sowohl die weitere Beschleunigung des Netzausbaus im Übertragungs- und Verteilnetz als auch die koordinierte europäische Planung zu priorisieren.

6 Flottengrenzwerte

Die anstehende Revision der europäischen CO₂-Regulierung (Verordnung (EU) 2019/631) hat das Ziel einer verlässlichen, investitionsfreundlichen und zugleich klimawirksamen Regulierung. Für den BDEW ist klar: Nur eine Weiterentwicklung der CO₂-Standards, die im Rahmen einer Gesamtstrategie die Elektromobilität nach vorne bringt, kann die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Standorts sichern und den langfristigen Pfad zur Klimaneutralität absichern.

Trotz des verständlichen Anliegens der Europäischen Kommission, europäische Fahrzeughersteller angesichts der herausfordernden globalen Wettbewerbssituation zu entlasten, dürfen Anpassungen der Regulierung nicht zulasten derjenigen Unternehmen gehen, die hier in Europa im Vertrauen auf die bestehenden europäischen Rahmenbedingungen massiv in die Elektromobilität investiert haben.

Bei einer Überarbeitung der Flottengrenzwertregulierung sind dementsprechend das Investorenvertrauen und die Glaubwürdigkeit der europäischen Transformationspolitik zentral. Die Mitgliedsunternehmen des BDEW haben erhebliche Vorleistungen erbracht: Allein in Deutschland wurden über fünf Milliarden Euro in rund 200.000 öffentliche Ladepunkte investiert. Die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2023/1804 (Alternative Fuels Infrastructure Regulation – AFIR) werden damit um mehr als das Zweieinhalbfache übertroffen. Diese Investitionen wurden im Vertrauen auf stabile politische Rahmenbedingungen getätigt und dürfen nicht durch regulatorische Unsicherheit gefährdet werden.

Daher halten wir eine kohärente europäische Paketlösung für zwingend erforderlich. Der Vorschlag zu einer Regulierung für saubere Unternehmensflotten kann hierfür ein wichtiger Baustein sein. Eine entsprechende Verpflichtung sollte auf Ebene der Mitgliedstaaten ansetzen. Diese können auf einem breiten Instrumentenkasten zur Erfüllung der Vorgaben zurückgreifen. So können die Automobilhersteller entlastet werden, ohne zugleich die Investitionen in die Elektromobilität und die Ladeangebote zu gefährden.

7 Energieeffizienz

Energieeffizienz bleibt auch nach 2030 ein wichtiges Element und schließt bestehende Lücken zur Zielerfüllung. Eine ausschließliche Fokussierung auf den absoluten Endenergieverbrauch einer Volkswirtschaft kann aber zu Fehlallokationen sowie zu wohlfahrts- und wachstumshemmenden Effekten führen. Konkret kann Energieeffizienz in der Detailausgestaltung in Konflikt zu einem flexibel zu betreibenden erneuerbaren Energiesystem geraten, wenn starre Vorgaben Investitionen in Erzeugung, Netze oder Speicher behindern. Effizienzvorgaben sollten daher zukünftig so ausgestaltet werden, dass energetischer Aufwand in Relation zu dem daraus erzielten Nutzen bzw. dem übergeordneten Gesamtziel der Klimaneutralität gesetzt wird.

Neue verbindliche Effizienzziele auf EU-Ebene sind nicht erforderlich. Falls die EU-Gesetzgeber eine Zielgröße zur Energieeffizienz nach 2030 vorsehen, sollte sie allenfalls indikativ ausgestaltet werden und durch rein indikative nationale Beiträge unterlegt werden. Diese Beiträge müssen unterschiedliche Ausgangslagen, Infrastrukturepfade und sektorale Strukturen abbilden. Ein einheitlicher Ansatz mit detaillierten Vorgaben für alle Mitgliedstaaten würde die notwendige Flexibilität einschränken, die insbesondere für kleine, stark industrialisierte oder bereits weit elektrifizierte Volkswirtschaften wichtig ist. Zu detaillierte Umsetzungs- und Einsparvorgaben, etwa über starre Artikel 8 Verpflichtungen in der Energieeffizienzrichtlinie oder enge Vorgaben zu Sektoren, Technologien und Instrumenten, erhöhen die Bürokratie, erschweren kosteneffiziente Lösungswege und laufen der notwendigen System- und Technologieoffenheit zuwider. In Verbindung mit den Preissignalen, die eine konsequente Einführung und Umsetzung von ETS 1 und ETS 2 senden, werden Effizienzziele weitgehend marktbasiert

erreicht. Bei der kommenden Überarbeitung der EED müssen auch bürokratische Vorgaben und kleinteilige Vorgaben für nationale Politiken in der aktuellen Richtlinie konsequent abgebaut werden.

7.1 Primärenergieverbrauch

Der Post-2030-Rahmen muss beim Primärenergieverbrauch Wechselwirkungen zwischen Elektrifizierung, erneuerbaren und kohlenstoffarmen Energien (inkl. erneuerbaren Gasen) sowie Infrastrukturentwicklung stärker berücksichtigen. Eine mengenorientierte Absenkung des Primärenergieverbrauchs darf Investitionen in EE-Erzeugung/Produktion, Netze, Speicher oder Power-to-X nicht „bestrafen“, wenn sie systemisch Emissionen mindern und langfristig Effizienzgewinne ermöglichen. „Energy efficiency first“ ist als Systemprinzip zu verstehen, das Versorgungssicherheit, Systemintegration, Netzausbau, Kosteneffizienz sowie Umweltverträglichkeit und Akzeptanz gleichrangig einbezieht. Zudem kann ein Primärenergie-Senkpfad mit Entwicklungen wie dem Aufbau von Rechenzentren oder der Wasserstoffwirtschaft kollidieren, welche zusätzlich Energieverbräuche erzeugen. Dies ist zu prüfen.

7.2 Endenergieverbrauch und Systemeffizienz

Nationale Zielpfade sind bereits sehr ambitioniert. Zusätzliche Einsparvolumina von mehreren hundert TWh bis 2030 sind praktisch schwer umsetzbar. Elektrifizierung in der Industrie oder in den Bereichen Verkehr (Elektromobilität) und Gebäude (Wärmepumpen) senkt dabei den Endenergiebedarf je Anwendung, erhöht jedoch den Strombedarf. Neue Anwendungen wie der zunehmende Aufbau von Rechenzentren oder der Wasserstoffhochlauf können den Energieverbrauch insgesamt erhöhen und führen tendenziell zu einem höheren Endenergieverbrauch. Endenergieziele müssen daher so gestaltet sein, dass sie diese Transformationspfade unterstützen, statt konterkarieren und Effizienzgewinne dort adressieren, wo die größten ungenutzten Potenziale liegen.

Ein wichtiger Referenzpunkt für die Ausgestaltung von Effizienzzielen nach 2030 ist die aktualisierte sektorenübergreifende Nutzenergiebilanz und das daraus abgeleitete Energieflussbild von Primär- bis Nutzenergie, das BDEW, AG Energiebilanzen, HEA und FfE gemeinsam veröffentlicht haben. Die Daten aus dem Jahr 2023 zeigen, dass die Industrie ihren Energieeinsatz bereits zu rund 80 Prozent und private Haushalte zu etwa 81 Prozent in Nutzenergie umsetzen, während der Verkehrssektor trotz Effizienzfortschritten im Fahrzeugbestand weiterhin weniger als ein Drittel der eingesetzten Energie in mechanische Nutzenergie umsetzt. Die Nutzenergiebilanz macht deutlich, dass ein erheblicher Teil der Verluste in der Umwandlungskette von Primär- zu End- und Nutzenergie entsteht, etwa bei der Bereitstellung von Wärme, Kälte oder eben Mobilität. Effizienzziele müssen diese Aspekte berücksichtigen und verstärkt dort

ansetzen, wo systemische Verluste besonders hoch sind. Auch vor diesem Hintergrund ist der Umstieg auf Elektromobilität voranzutreiben.

7.3 Gebäudeeffizienz

Gebäude spielen eine zentrale Rolle für die Erreichung der Effizienz und Klimaziele. Die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie verfolgt mit Artikel 3 Absatz 1 und weiteren Bestimmungen das Ziel eines bis 2050 weitgehend dekarbonisierten und in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestands. Grundrichtung und Ambitionsniveau unterstützt der BDEW.

Entscheidend ist jedoch, dass die bereits laufende Transformationsphase des Gebäudesektors nicht durch immer neue Detailvorgaben gebremst wird. Begrenzte fachliche Ressourcen in den Mitgliedstaaten sollten in den Hochlauf erneuerbarer Wärme fließen, nicht in eine „perfekte Verwaltung“ und kleinteilige Nachweisführung. Statt restfossile Anteile künftig gebäude- und kilowattstundenscharf auszuweisen, sollten Regelungen bestehende Anforderungen an Energiesysteme (z. B. effiziente Fernwärme- oder Kältenetze) mitdenken und in der Anwendung pauschal vereinfachen. Deshalb spricht sich der BDEW für energetische Kennwerte aus, die erwartete Fortschritte vorausschauend abbilden. Insgesamt sollten Vorgaben zur Gebäudeeffizienz deshalb stärker auf Zielbilder und funktionale Anforderungen ausgerichtet werden, etwa auf den Pfad zu einem klimaneutralen Gebäudebestand zum praktikablen Zeitpunkt, und weniger auf starre Detailpflichten zu Einzelmaßnahmen.

8 Flexibilisierung

Ein Energiesystem mit hohen Anteilen Erneuerbarer Energien braucht deutlich mehr flexible Erzeugung, Last und Speicher, um stabil und sicher zu funktionieren. Alle Formen dekarbonisierter Flexibilität – wie Elektrolyseure, Speicher, Demand Side Response, flexible Lasten, Sektorenkopplung und neue systemdienliche Technologien – sowie die integrierte und systemoptimierte Nutzung von Erneuerbaren-Erzeugung durch beispielsweise die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten müssen dafür durch geeignete Anreize markt-, netz- und systemdienlich kurz-, mittel- oder langfristig eingesetzt werden. Der Post-2030-Rahmen sollte Flexibilität systemisch mit der Weiterentwicklung des Energiesystems mitdenken und verlässliche Rahmenbedingungen und ein Level-Playing-Field für Flexibilitätsoptionen schaffen:

- › Flexibilitätsoptionen sollten in der europäischen und nationalen Planung sichtbar gemacht werden, etwa im Rahmen der NECPs und der Netzentwicklungsplanung. Wo es sinnvoll ist, können Mitgliedstaaten indikative Größenordnungen für Flexibilität, um Investitionen und Systementwicklung anzureizen, ohne neue starre Zielhierarchien zu schaffen.

- › Verbraucherinnen, Verbraucher und Prosumer müssen besser befähigt werden, aktiv an Demand Side Response teilzunehmen. Dafür sind digitale Infrastruktur und begünstigende regulatorische Vorgaben entscheidend.
- › Wo rein marktwirtschaftliche Signale nicht ausreichen, um genügend netz- und systemdienliche Flexibilitätsoptionen anzureizen, können marktbasierende Unterstützungsinstrumente für Flexibilität und Speicher gerechtfertigt sein.
- › Ohne klare Signale für Flexibilität drohen zusätzliche System- und Netzausbaukosten, steigende Redispatch-Aufwände und ein gebremster Ausbau Erneuerbarer Energien. Der europäische Rechtsrahmen sollte Flexibilität daher eng mit Erneuerbaren-Zielen, Elektrifizierung, Netzausbau und Energieeffizienz verzahnen.

9 Governance-Verordnung

Mit der stärkeren Rolle von ETS 1 und ETS 2 sinkt die Notwendigkeit einer parallelen, detaillierten nationalen Emissionszielsteuerung über die ESR (vgl. Kapitel 3.2). Mitgliedstaaten sollten weiter verpflichtet sein, NECPs mit Zielen und Maßnahmen festzulegen, gleichzeitig kann vor diesem Hintergrund die Detailtiefe überarbeitet werden. NECPs sollten künftig nicht der zusätzlichen Emissionszielsteuerung dienen, sondern der Transparenz, Koordination und Investitionssicherheit im Hinblick auf Infrastruktur, Versorgungssicherheit und Systemintegration und somit der Sicherstellung der Kohärenz zwischen Klimazielen, Energieinfrastruktur, Elektrifizierung, Flexibilität und Versorgungssicherheit.

Der BDEW unterstützt eine Weiterentwicklung der Governance-Verordnung mit dem Ziel, Kohärenz und Vergleichbarkeit der NECPs zu verbessern, Doppelregulierung zu vermeiden und Planungs- und Investitionssicherheit zu stärken. NECPs sollten deutlich umsetzbarer und glaubwürdiger werden, da sie u. a. Kapazitätsmechanismen, beihilferechtliche Entscheidungen und die Netzplanung beeinflussen. Dafür braucht es einen EU-weit standardisierten Kern an Indikatoren und eine konsistente Struktur in allen Mitgliedstaaten, damit Fortschritt messbar und vergleichbar wird. Indikatoren, die einen weiteren Mehrwert bieten können, wären z. B. solche zur zeitgerechten Implementierung von europäischen Vorgaben im nationalen Recht, zu Genehmigungs- und Netzanschlusszeiten sowie zur Systemkonsistenz zwischen Lastzuwachs, Erzeugung, Netzen und Interkonnektoren. Für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit könnte zudem ein öffentliches EU-Dashboard beitragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen sollte im Rahmen der laufenden *Konsultation zur Aktualisierung des Governance-Systems für die Energieunion und den Klimaschutz* vertieft werden. Der BDEW bringt sich entsprechend in der Konsultation ein.

10 Energiesystem der Zukunft

Die Transformation des europäischen Energiesystems erfordert ein integriertes Zusammenspiel von Elektronen und Molekülen. Direktelektrifizierung ist in vielen Anwendungen eine klare „No-regret-Option“, da sie Primär- und Endenergieverbräuche spürbar senkt und dort, wo sie technisch und wirtschaftlich möglich ist, grundsätzlich Vorrang haben sollte. Gleichzeitig ist an vielen Stellen – etwa aufgrund stofflicher Anforderungen, logistischer Restriktionen oder begrenzter Netzkapazitäten – der Einsatz von Molekülen effizient und teilweise dauerhaft unabdingbar. Elektrifizierung und Moleküle sind daher keine Gegensätze, sondern komplementäre Elemente eines integrierten Energiesystems der Zukunft.

10.1 Elektrifizierung

Direktelektrifizierung ist in vielen Anwendungen der effizienteste, kostengünstigste und schnellste Weg zur Emissionsminderung, insbesondere in Haushalten, im Dienstleistungssektor, im Verkehr sowie in großen Teilen der industriellen Prozess- und Niedertemperaturwärme. Sie senkt den Gesamtenergiebedarf, reduziert Umwandlungsverluste und entlastet damit auch den Bedarf an knappen klimaneutralen Molekülen.

Die Politik sollte Elektrifizierung konsequent unterstützen, ohne starre Elektrifizierungsziele oder -quoten vorzugeben. Solche Zielvorgaben würden den Handlungsspielraum einengen, neue Zielkonflikte mit ETS-, Erneuerbaren- und Effizienzzielen erzeugen und wären methodisch kaum belastbar. Zudem wären Nachweispflichten aufwändig und sektorspezifisch schwer vergleichbar. Eine pauschale EU-Quote würde den unterschiedlichen Strukturen der Mitgliedstaaten nicht gerecht.

Stattdessen sollte der Fokus auf geeigneten Rahmenbedingungen liegen, die Elektrifizierung wirtschaftlich attraktiv machen und Investitionen planbar absichern. Dazu gehören insbesondere:

- › wettbewerbsfähige Strompreise durch eine Reform von Steuern, Abgaben und Umlagen sowie den schrittweisen Abbau fossiler Subventionen,
- › ein schneller, systemisch abgestimmter Ausbau erneuerbarer Erzeugung, von Flexibilitäten und Netzinfrastruktur,
- › verlässliche beihilferechtliche und förderpolitische Rahmenbedingungen für Elektrifizierungsinvestitionen in Industrie, Energiewirtschaft, Gebäude und Verkehr.

Elektrifizierung bleibt damit ein wichtiges Leitinstrument der Transformation. Sie sollte über konsistente Preis- und Investitionssignale vorangebracht werden und nicht durch zusätzliche bürokratische Zielvorgaben überlastet werden.

10.2 Moleküle

Komplementär sind erneuerbare und kohlenstoffarme Gase wie Biomethan und Wasserstoff zentrale Bausteine der Energiewende. Sie ermöglichen Sektorkopplung zwischen Strom, Wärme, Industrie und Verkehr und ergänzen die Elektrifizierung dort, wo diese technisch, wirtschaftlich oder systemisch an Grenzen stößt. Ihre Systemfunktion umfasst Speicherung, Transport und (saisonale) Flexibilität, etwa für energieintensive Industrieprozesse, Hochtemperaturwärme, internationalen Energiehandel, die Flexibilisierung des Stromsystems und als Langzeitspeicher. Damit das gelingt, braucht es frühzeitig tragfähige Querverbindungen zwischen Strom- und Gasmärkten sowie passende regulatorische, marktliche und infrastrukturelle Voraussetzungen. Zudem müssen Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweise systemübergreifend übertragbar und handelbar sein. Zuletzt sind auch die Finanzierung und das De-Risking der europäischen grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastruktur entscheidend für den Erfolg eines europäischen Wasserstoffmarkthochlaufs.

10.2.1 RFNBO delegierter Rechtsakt

Der Markthochlauf von RFNBO-konformem Wasserstoff (Wasserstoff nicht-biologischen Ursprungs) funktioniert nur dann realistisch und nachhaltig, wenn die Strombezugskriterien des Delegierten Rechtsakts RFNBO zeitnah systemdienlich weiterentwickelt werden. Die Anforderungen an Additionalität müssen so angepasst werden, dass sie erst ab 2035 greifen, die Zusätzlichkeit sollte dauerhaft bei monatlich gesetzt sein und nicht – wie bisher vorgesehen – 2030 auf stündlich verschärft werden. Somit wird der notwendige Wasserstoffhochlauf in der kommenden Dekade nicht konterkariert. Zusätzlich sollte, analog zu den Regelungen im Delegierten Rechtsakt zu kohlenstoffarmen Brennstoffen (DA LCF), die stündliche Bilanzierung der THG-Emissionen beim Netzstrombezug ermöglicht werden. Ein ausreichender Zugang zu erneuerbarem Strom über das Netz ist unerlässlich, um eine systemdienliche Fahrweise von Elektrolyseuren zu ermöglichen, Skaleneffekte zu erhöhen und Kosten zu senken. Dies hätte weitere Kostendegressionen zur Folge und würde parallel die tatsächliche Klimawirkung differenziert abbilden, anstatt pauschale Annahmen zu treffen, die den Einsatz von Netzstrom systematisch benachteiligen. Gleichzeitig stellt er alle beteiligten Akteure, wie den Produzenten, Midstreamern, Endkunden und dem Staat vor Herausforderungen beim Risikomanagement, Portfolioaufbau und der Fristentransformation, da sich vor allem langfristige Geschäftsmodelle aktuell nicht selbst tragen und dadurch Investitionsentscheidungen hinausgezögert werden. Anders als in etablierten Märkten fehlen belastbare Strukturen, standardisierte Produkte und ausreichend abgesicherte Nachfrage. Wasserstoff und seine Derivate sind (noch) keine handelbaren Commodities; ein funktionierender Markt mit verlässlichen Preissignalen muss sich erst entwickeln. Es fehlt weiterhin an regulatorischen und politischen

Rahmenbedingungen, die eine Marktentwicklung und -gestaltung und somit Investitionen auch vor dem Hintergrund der Importabhängigkeit auf internationaler Ebene ermöglichen.

10.2.2 kohlenstoffarmer Wasserstoff

Auch für kohlenstoffarmen Wasserstoff ist eine langfristige Absicherung des Markthochlaufs entscheidend. Derzeit bestehen jedoch erhebliche regulatorische Unsicherheiten, insbesondere im Zusammenspiel mit der EU-Methanemissionsverordnung (EU MER). Die konkreten Regelungen und ihre Auswirkungen auf Importpfade sind bislang unklar. Dies betrifft vor allem den LNG-Bezug, für den es derzeit keine praxistauglichen und belastbaren Vorgaben gibt. In der Folge werden Langfristverträge erschwert oder verhindert, was den Markthochlauf zusätzlich hemmt.

Hinzu kommt, dass projektspezifische CO₂-Anrechnungen weiterhin nicht möglich sind und stattdessen zwingend auf pauschale Standardwerte zurückgegriffen werden muss, unabhängig von tatsächlichen Emissionsminderungen entlang der Wertschöpfungskette. Dies verhindert eine differenzierte Abbildung realer Klimaleistungen und schwächt gezielte Investitionsanreize für emissionsarme Projekte. Ohne mehr Planungssicherheit im Rahmen der EU MER und eine Weiterentwicklung der CO₂-Bilanzierungsregeln droht kohlenstoffarmem Wasserstoff sein Potenzial als Brückentechnologie zu verlieren, obwohl er einen wichtigen Beitrag zur Transformation des Energiesystems leisten könnte.

10.2.3 Infrastrukturaufbau für CO₂-Management

Studien zur Erreichung der Klimaziele zeigen, dass technische Senken nötig sind, um unvermeidbare oder schwer vermeidbare CO₂-Emissionen zu adressieren, etwa aus industriellen und landwirtschaftlichen Prozessemissionen (vgl. Kapitel 4.1.4). CCU ermöglicht die stoffliche Nutzung abgeschiedenen CO₂, CCS die dauerhafte unterirdische Speicherung. Zentral ist der Aufbau einer bedarfsorientierten, leistungsfähigen Transport- und Speicherinfrastruktur. Dafür braucht es einen einheitlichen Netzzugang, De-Risking-Mechanismen, einen verlässlichen Regulierungsrahmen und die Priorisierung von CO₂-Infrastruktur im Planungsrecht, um ambitionierte Zeitpläne einhalten zu können. In der Startphase kann die gezielte Förderung von Clustern mit hohen CO₂-Mengen den Markthochlauf beschleunigen. Die Belange der öffentlichen Wasserversorgung bleiben unberührt.